



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XXXI. Antwort auf solche Puncten. Fernere neue Puncten der Schweden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Julius.

5.) Schließlich sind der Franckenthalischen Garnison in die Chur-Pfalz continuirende Insolentien alles Ernstes zu steuern, damit man nicht indochte veranlaßt werden, den dahero rührenden Schaden, Krafft des Executions-Recess, zu suchen.

1650.  
Julius.

## §. XXXI.

fernere neue  
Puncten, so  
die Schweden  
verbringen,

Die Kayserlichen Gesandten redeten, dem genommenen Verlaß gemäß, noch desselben Tags mit den Schweden, und funden Sie zur Exauktion und Evacuation ganz willig: Stellten Ihnen auch des folgenden Tags die sub N. I. hier angefügte Erklärung schriftlich zu: Die Schweden aber proponirten darauf von neuen einige fernere Puncten, wovon denen Ständen, Mittwoch, den 10. Jul. durch den Chur-Maynsischen die Eröffnung folgender massen geschah:

„Die Herrn Kayserlichen wären gestern bey den Schweden gewesen, die denn in 3. Puncten bewegliche Erinnerung gethan. 1.) Es würde in Puncto *Restitutionis* gar kalsinnig verfahren, und kämen aus Schwaben unterschiedene Beschwerden ein, Sie begehreten, man möchte die Terminos observiren. 2.) Vermöge des Haupt-Recessus solle man den Unterhalt vor Heilbronn beschaffen. 3.) Die *Satisfactions*-Reste zusammen tragen. Wann dieselben 3. Puncten nicht remediirt und nachgelebet würde, könten Sie mit Abdanckung und Evacuation nicht verfahren, und weil alles bey den Ständen beruhete, wolten Sie den Kayserlichen ihre Ordre zur Evacuation aushändigen, aber nicht den Ständen, dabey Sie eine schriftliche Declaration begehret hätten, daß Sie, wenn es um obgesetzter Puncten willen in der Abdankung Verhinderung gebe, vor keine Contravenienten zu achten seyn solten, da Sie doch vorgestriges Tages sich gegen die Kayserlichen gar anders und willig erkläret hätten, die Ordres auf alle 3. Termine heraus zu geben.

„Die Kayserlichen hielten quoad 1. dafür, man sollte einen Extract machen, der allbereits exequirten Sachen, um damit der Herrn Schweden Præsuppositum, daß nemlich noch gar nichts exequirt sey, zu widerlegen. Quoad 2.) sollte man die Stadt Nürnberg und

„Alm um einen Vorschuß von 8000. Thlr. anzusprechen. Quoad 3.) die Crayß-ausschreibende Fürsten unverzüglich nochmahls erinnern: dieß alles sollte man in eine schriftliche Resolution fassen, und den Königlich-Schwedischen übergeben, jedoch wolten Sie, die Herrn Kayserlichen, der Stände Gutachten darüber gerne vernehmen.

Hierauf traten die Collegia zusammen, und wurde eine Umfrage gehalten:

Teutschmeister. Es wären, wie Wir vernommen 3. Puncte in die Umfrage zu stellen, die Er zu repetiren unnöthig erachtet, weil Wir Sie alle mit angehdret. Seine Meynung wäre, daß 1.) die Herrn Königlich-Schwedischen zu ersuchen, Ihren mehrmahltigen Versprechen nach, der Restitution halben keinen Aufschub zu machen. Der 2. Punct gieng den Chur-Fürsten zu Heidelberg an und nicht die Schweden, wegen des 3. Puncts hätten Sie allbereit einen Asscurations-Platz. Dieß wäre in ein schriftlich Conclufum alles zu fassen, und durch die Herrn Kayserlichen an die Königlich-Schwedischen zu bringen.

Neuburg weiß dem Teutschmeisterlichen Voto nichts zuzusetzen.

Bamberg. Er hielt quoad 1.) nicht dafür, daß die Klagen von einigem Stande herköhmen. Wenn man einen Extract, der Kayserlichen Begehren nach, machte, so würde wenig übrig bleiben. 2.) Könte sich zu einem mehrern, als was Seines Herrn Contingent bey dem verwilligten 45000. Thlr. austrüge, nicht verstehen, man sollte in alle Creynße also bald schreiben, damit ein jeder das Seinige gebe, so würde es keinen Mangel haben. 3.) Bliebe es billig bey dem Asscurations-Platz, und würde so viel nicht übrig bleiben.

Altenburg. Könte zu der begehreten Declaration durchaus nicht einrathen, denn es solcher gestalt bloß in Arbitrio der Schweden beruhet würde, wenn Sie

Rll 3

ab:

Der Stände  
Deliberation  
hierüber.

1650.  
Julius.

abdancken wolten oder nicht, und hätten Sie, die Königlich Schwedischen, der 3. angeführten Punkten halber, die Ausfertigung der Ordren nicht zu difficultiren, denn, was das 1.) betrifft, so stünde in dem Preliminar-Recess es bloß dahin, ob die Restituendi sich der Kayserlichen oder Schwedischen Waffen bedienen wolten. Nun wäre aber nicht ein einiger Restituendus zu benennen, der die militarische Assistenz imploriret hätte. Denn was die Schwäbischen Klagen anbetreffe, so hätten sich nicht die Schwäbischen Restituendi, sondern der General Douglas dergleichen Klagen angemasset, und wenn auch gleich, welches doch nimmermehr geschehen würde, die Restituendi klagten, so wären doch darumb die Königlich-Swedischen gar nicht bezugt, die festen Plätze vorzuhalten, Sie hätten sich auch so schrift- als mündlich unterschiedlich erkläret, daß Sie um des Restitution-Bercks willen nicht aufhalten wolten. Indeme aber wäre es, daß schon länger als vor einen halben Jahre Ihre Kayserliche Majestät die Deputatos allergnädigst erinnern lassen, etwas schleuniger zu verfahren, darauf auch der Schluß gemacht worden, es solten, die Tractaten möchten lauffen, wie Sie möchten, alle Commissiones unverlängt ausgefertigt, und die übrige Sachen coram Deputatis vorgenommen werden, es wären deshalb unzählige Erinnerungen der Evangelischen und theils Catholischen geschehen, daß nun solches nicht helfen wollen, und man darüber in Difficultäten gerathen, möchten die verantworten, die es verursacht. Bäte deswegen bey der Re- und Correlation bewegliche Erinnerung zu thun. 2.) Würden die Königlich-Swedischen in diesen Punkt, aliter a Reccellus schwerlich abzuwenden seyn, wolte man sich auch viel auf Neben-Declarationes beruffen, dürffte solches eine gefährliche böse Consequenz geben. Quoad 3.) wie Bamberg, welchem allen auch die Herrn Kayserlichen zu ersuchen, daß Sie inständig bey den Königlich-Swedischen anhalten möchten, damit die Ordres auf den 2ten und 3. Termin noch in Anwesenheit des Herrn Generalissimi ausgefertigt würden, daß man aber per Deputatos zu den Herrn

Schweden gehen, oder sich in eine Schrift-Wechselung mit Ihnen einlassen solte, würde eine Veranlassung zu neuen Tractaten geben. Aber einen Extract der allbereits exequirten Sachen und ausgefertigten Commissionen könnte man den Herrn Kayserlichen gar wohl zustellen.

Basel, wie Bamberg.  
Coburg, wie Altenburg.  
Weymat, wie Altenburg.

Anspach. Erstlich sein Herr begehrete gar nicht, daß seines Interesse halben die Exauktion und Evacuation aufgehoben werden solte, dann könnte aber nicht geläugnet werden, daß man allzu langsam verführe, und etliche den Fuchs nicht beißen wolten; Man solte den Kayserlichen einen Extract zustellen, quoad reliqua wie Bamberg.

Braunschw. Wolfenbüttel, die begehrete Declaration wäre keines weges zu willigen. Die Herrn Schweden könnten auch keinen benennen, der bey Ihnen um Assistenz angehalten. Votirte im 1. und 2. Punkt, wie Altenburg, was den 3. belangt, hätte sich bey Durchgehung der Repartition mehr nicht gefunden, als 350. M. Fl. welches Rest bleiben möchte, dafür wäre der Assurances-Platz sufficient gnugsam, wenn die Kayserlichen zu den Herrn Schweden sich begeben wolten, so könnten etliche von den Ständen mitgehen.

Braunschw. Zelle. Dissuadet Declarationem, den Kayserlichen solte man den beehrten Extract geben, wenn man vermeinete damit zu bestehen. Succi requirirten Realität, und lieffen sich mit blossen Worten und Bertröstungen nicht abweisen. Wer die Commissiones hätte ausfertigen können, und solches nicht gethan, auch daß man den daraus entstehenden Schaden vorbehalten hätte, wäre bekannt, und wohl in acht zu nehmen, 2.) & 3.) wie sein Collega. Daß aber Deputirte mit zu den Schweden solten, könnte Er nicht rathe, denn so viel zu vermercken, daß die Schweden mit den Ständen ferner nichts, sondern allein mit den Kayserlichen zu thun haben wolten.

Wir.

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.

Württemberg. Er wisse nicht, was in Schwaben exequiret wäre, könnte aber auch nicht glauben, daß einiger Stand deswegen geschrieben, in reliquis, wie Bamberg.

Henneberg, cum Majoribus.

Bayern stellte sich ein, nachdem schon alle votirt hatten, die Herrn Kayserlichen wären zu ersuchen, daß Sie den Königlich Schwedischen repräsentirten, wie sich die Stände unter sich selbst verglichen, auch des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht mündliche Parol von sich gegeben, und so gar mit einer schriftlichen Declaration bestetiget, daß um des Restitution-Puncts willen die Exauktion und Evacuation nicht aufgehalten werden solle. Ihm käme es vor, der Generalissimus würde von etlichen in geheim importuniret, welches billig nicht seyn sollte; wegen des heilbrunnischen Unterhalts hätte Er erst vorsetzen des Bayerischen Creyßes Anschreiben bekommen. Zu den Satisfactions-Geldern wäre der Bayerische Creyß 9000. Fl. schuldig, daran wäre Baron Osenstirn gemessen, den wolten Sie schon contentiren.

Conclusum.

„Der Teutschmeisterische befinde das Conclusum dahin zu richten, daß man sich mit den Herrn Schweden in keine Schrift-Wechselung einzulassen, auch auf die proponirte 3. Puncte nicht per Deputatos, sondern per Cæsareos zu antworten, und Dieselben zu ersuchen, daß Sie in die begehrte Declaration keinesweges willigen, sondern, quoad 1.) den Herrn Schweden den Haupt-Recess, und Ihr Versprechen, wie auch dieses zu Gemüthe führen solten, daß schon viel exequirt, und man noch stets im Werck begriffen, man könnte auch den Kayserlichen einen Extract der exequirten Sachen zustellen. 2.) & 3.) würde man dasjenige thun, was der Haupt-Recess mit sich brächte, und hätten deshalb Ihr Fürstliche Durchlaucht die Ordre nicht zu verweigern.

„Altenburg und Braunschweig erinnerten dabey, Er möchte bey der Correlation auch dasjenige vorbringen, was Sie wegen Saumseligkeit der Commissionum votiret hätten.

Teutschmeisterische, das wäre eine Klage wider das Reichs-Directorium.

„Illi: Eben darauf wäre es angesehen. Bey der Re- und Correlation befand sich, daß die Chur-Fürstlichen in Materialibus mit den Fürstlichen ganz einig, nur daß Sie vermeynten, man solte die Stadt Ulm und Nürnberg um 8000. Th. Vorschuß ansuchen, und quoad modum agendi nicht allein die Kayserlichen agiren lassen, sondern auch per Deputatos separatim das Werck treiben. Sie conformirten sich aber respective dieses letztern endlich mit den Fürstlichen.

„Das Städtische Collegium conformirte sich mit den beyden Höhern, repetirten aber, was Sie wegen der Stadt Heilbrunn noch zum offtern vorgebracht. So hätte auch Nürnberg und Ulm kein Geld zum Vorschuß, noch den geringsten Credit, Geld aufzunehmen.

„Es kam per Discursum in Vorschlag, man solte sehen, ob man auf sämtlicher Creyße Credit eine Post von 8. oder 10000. Thlr. zusammen bringen könnte, erbothen sich auch etliche der Stände Gesandten deswegen Nachfrage zu haben.

„Des Abends um 6. Uhr verfügte man sich zu denen Kayserlichen Gesandten Volmar und Erahn, denen der Chur-Mayntzische proponirte: „Man hätte heute dasjenige, was Sie, die Kayserliche, communicirt, nemlich der Herren Schweden Begehren, so in dreien Puncten bestanden, in den Reichs-Collegiis überleget, 1) in Puncto Restitutionis. 2) wegen Unterhalt der Heilbrunnischen Garnison, und 3) wegen Zahlung der Satisfactions-Gelder. „Zuförderst wäre der Stände Gesandten beschwerlich vorkommen, daß man vernommen, wie an Seiten der Schweden die Evacuation und Exauktion verzogen werden wolle, aus der Ursache, so Sie gemeldet hätten. Man hoffe nicht, daß es gemeinet sey, dasjenige, was man mit so grosser Mühe, Sorge, Zeit und Kosten abgehandelt, geschlossen und ratificirt worden sey, zu hinterziehen, denn es werde Fabula totius Mundi seyn. Was das erste betrifft, erkenne man sich an Seiten Chur-Fürsten und Stände schuldig, was geschlossen zu adimpliren und zur Execution zubefördern.

1650.  
Julius.

Eröffnung  
des Conclust  
an die Kay  
serlichen.

1650.  
Julius.

„dern. Man hätte auch diesen Mittag  
„die *Lissam Restituendorum* durchsehen,  
„und befunden, daß soviel Sachen allbe-  
„reit zur Richtigkeit gelanget, und im  
„zweiten Termino nicht mehr als zween  
„Casus noch übrig wären. Ihre Fürst-  
„liche Durchlaucht müßten erwegen, daß  
„Sie nach dem Schluß andere schwehre  
„Sachen proponirt hätten, dadurch 8.  
„Tage weggegangen, wann es nicht ge-  
„schehen, würde man weiter heraus seyn;  
„Die Verweisung geschehe Statibus in-  
„vitis, und wäre man erbietig, allen Fleiß  
„anzuwenden, damit in Terminis præ-  
„fixis alles exequirt werde. Ersuchten  
„Sie, die Kayserlichen, Sie wolten denen  
„Schwedischen zusprechen, damit Sie es  
„bey dem, was Sie versprochen und ge-  
„schlossen, bewenden ließen.

„Quoad 2) wäre man im Werck be-  
„griffen, die Gelder zu Unterhaltung der  
„Guarnison anticipando aufzubringen  
„und einzuhalten.

„Wegen des 3. Punckts hätte Seine  
„Fürstliche Durchlaucht sich nicht zube-  
„schweren, denn Chur-Fürsten und Stän-  
„de erbietig, die Zahlung, wie Sie aus  
„dem Recess verbunden wären, zu liefern,  
„und befände sich, es werde wenig Rest  
„bleiben. Nun vernehme man zwar,  
„Seine Fürstliche Durchlaucht wolten  
„Ihrer Kayserlichen Majestät die Ehre  
„thun, und die Ordren wegen der Plätze in  
„ihren Erblanden ausstellen, aber nicht den  
„Ständen vor Ihre Plätze, verhofften  
„demnach, Seine Fürstliche Gnaden der  
„Duc d' Amalfi werde es dahin bringen  
„helffen, damit alle Ordren wegen Räu-  
„mung der Plätze in 2do & 3do Ter-  
„mino auf einmahl commutirt würden,  
„dann sonst werde es ungleiche Gedan-  
„cken erwecken, wiederum ein Prælimi-  
„nar-Werck seyn, und könnte sichs damit  
„noch wol ein Jahr verziehen. Was ge-  
„schlossen, sey gleichwol Kayserlich-Kö-  
„niglich und der Stände Theils ratificirt,  
„und verseehe man sich, die Auswechslung  
„der Ordren würde noch vor des Herrn  
„Generalissimi Abreise erfolgen, es  
„werde auch Weitläufigkeit geben, wann  
„Sie gleich ad manus tertii geliefert  
„würden. An Seiten der Stände sey  
„man erbietig und schuldig, ebenmäßig zu  
„praktiren, was in Puncto Restitu-

tionis & Solutionis der Schluß erfor-  
„dere.

„Vollmar wiederholte hierauf das An-  
„bringen mit weiterm Bermelden, „es  
„werde wegen des ersten Punckts nötig sein,  
„daß man die exequirten und restituirten  
„Casus extrahire, und Ihnen denen  
„Kayserlichen den Extract zustelle, da-  
„mit Sie solchen denen Königlich-Schwe-  
„dischen vorlegen könten, denn Herr Ers-  
„kein Ihm ins Gesicht gesagt habe, kein  
„Casus sey exequirt: da demselben doch  
„einandere bewust sey. Die Sulzba-  
„chische Sache sey in Tractaten: erfol-  
„ge kein gültlicher Vergleich, solle man in  
„Collegio Deputatorum decidiren, da-  
„hin Ihre Kayserliche Majestät es remit-  
„tirt habe. Wegen Weyden, Park- und  
„Weißstein, beruhe es auf der erwarteten  
„Kayserlichen Resolution. Sour-  
„gürten Sie die Schweden auch die  
„Brandensteinische Commission wi-  
„der Chur-Sachsen. Hätten Sie nun  
„Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht  
„pressiren wollen, warum wären Sie  
„aus Leipzig gangen? (Dabey Er lach-  
„te) Nun solten es andere Stände entgel-  
„ten. Die Deputirte hätten unterschied-  
„den referirt, daß der Herr Generalis-  
„simus die Parole gegeben, mit der Exau-  
„toration und Evacuation zuverfah-  
„ren, und sich mit dem Puncto Resti-  
„tutionis ex capite Amnestia & Gra-  
„vaminum nicht aufzuhalten, auch als sol-  
„ches schriftlich begehret worden, sicher-  
„klärt, man solle Dero Worte trauen.  
„Weil Sie nun dessen so oft gedacht,  
„würden Seine Fürstliche Durchlaucht ja  
„der Ehren seyn, und es darbey lassen.  
„Wenn auch gleich solche mündliche Zu-  
„sage nicht geschehen, wäre Sie doch  
„nunmehr durch den geschlossenen Haupt-  
„Recess obligirt. Wann das Colle-  
„gium Deputatorum sagten, Sie wol-  
„ten die Sache nicht vornehmen, noch  
„expediren, hätte man Schwedischer  
„Seits Ursach sich zubeschweren, aber so  
„nicht. Unschuldige Stände solten darun-  
„ter leyden, und begerten die Restituen-  
„di solches selbst nicht. Das andere Du-  
„bium werde weggeräumt, weil man er-  
„bietig die Zahlung zu leisten. In den  
„dritten Punct werde gut sein, wenn  
„man denen Schweden könne vorlegen,  
„was

1650.  
Julius.Vollmars  
Antwort.

1650. Julius. „was Ihnen an den Satisfactions-Gel-  
„dern albereit gezahlet ic. Sie wolten mit  
„Ihnen reden.

Der Chur-Maynzische „Man hat  
„te heute geschlossen, nochmahlen an die  
„Creyshauschreibende Fürsten wegen der  
„Satisfactions-Gelder zuschreiben, da-  
„mit kein Mangel vorfalle, und hätte man  
„längst erinnert, Sie möchten Bericht und  
„Quittungen aus den Creysen nach und  
„nach einschicken, was bezahlet, so aber  
„nicht erfolget. Der beehrte Extract  
„solle verfasst, und Ihnen denen Herren  
„Kayserslichen zugestellt werden.

Der Braunschweig-Zellische setzte  
hinzu: „Er vernehme, daß zwischen Ih-  
„ren Excellenzen den Kayserslichen und  
„Königlich-Schwedischen wegen Graf  
„Gustavs Forderung an das Stifft Oh-  
„nabrück, davon das Instrumentum Pa-  
„cis rede, Handlung vorgehe, und zwar  
„dahin gerichtet, daß das Stifft dem  
„Herrn Bischoff einzuräumen, wenn es  
„gleich mit der Capitulation noch nicht  
„richtig wäre. Dieses lauffe nun wider  
„die Clausul, so in dem Haupt-Recess  
„klärllich enthalten. Er, im Nahmen des  
„Fürstlichen Hauses Braunschweig, wäre  
„bereit zu tractiren, und, wann Sie sich  
„nicht vergleichen könten, des Collegii  
„Deputatorum Ausspruch zuleiden. Vit-  
„te Ihren Fürstlichen Gnaden nicht zu  
„präjudiciren, noch Sie wider den  
„hiefigen Haupt-Schluss zu graviren,  
„sonst müßte Er eventualiter die Noth-  
„durfft vorbehalten.

Volmar regerirte: „Sie wüßten wol,  
„was vor eine Clausul in den Recess  
„kommen, und daß Sie die Kaysersliche  
„und der Bischöfliche Ohnabrückische sich  
„widersezet, aber, weil Sie es nicht er-  
„halten können, damahls müssen gesche-  
„hen lassen. Sie tractirten wegen des  
„Graffen Präntension, weil es ein Haupt-  
„Punct, und der Herr Generalissimus  
„in der Abreise begriffen, also wolten Sie  
„gerne, daß es vorhero richtig würde.

„Sie sähen nicht, worinnen sich das Fürst-  
„liche Haus Braunschweig zubeklagen  
„habe, dann Sie die Kaysersliche nie-  
„mals dafür gehalten hätten, daß der  
„Herr Bischoff nicht zu restituiren wäre,  
„bis die Capitulation verglichen. Es sey  
„ein unfreundlich Ding, daß da ein Jahr  
„verlossen, Sie unter einander nicht einig  
„werden könten, sondern in Contradi-  
„ctonibus noch fortführen. Der Oh-  
„nabrückische Official sey erbietig zu schlüs-  
„sen, oder die Sache denen Deputirten  
„zu submittiren. Sie, die Kaysersliche,  
„hätten es gern dahin gerichtet, daß es  
„keiner Asssecuration vor den Graffen  
„bedurfft, und Ihm kein Orth im Stifft  
„verschrieben werden sollte, weil aber die  
„Schweden nicht hätten weichen wollen,  
„und der Herr Bischoff selbst nachgegeben,  
„hätten Sie gemeinet, daß sich deshalber  
„nicht aufzuhalten sey.

Braunschweig-Zellische: „Daß  
„sey alhier hart disputiret worden, daß  
„die Ohnabrückische Capitulation noch  
„vor der Restitution des Stiffes richtig  
„werden solle. Sollte nun das Stifft dem  
„Herrn Bischoff ehender restituirt wer-  
„den, müßten es Seine gnädige Fürsten  
„und Herrn pro Contraventione Pacis  
„achten, Er dawider protestiren, und  
„Ihre Jura reserviren. Sollte Er ver-  
„nehmen, daß es dahin gemeinet sey,  
„müßte Er darauf denken, wie es zu hin-  
„dern. Mache sich erbietig, sich mit dem  
„Ohnabrückischen über die Differentien  
„zu vergleichen, oder selbige allenfalls de-  
„nen Deputirten zum Ausspruch zu un-  
„terwerffen, bitte, Ihre Excellenzen  
„wolten daran seyn, damit dergleichen  
„Præjuditz nicht geschehe, und ein gu-  
„tes Vernehmen zwischen dem Fürstlichen  
„Hause Braunschweig, und dem Herrn  
„Bischoff erhalten werde.

Volmar: „Man wäre in Tractatu,  
„und müßte wegen des Herrn Generalis-  
„simi Abreue fortfahren.

1650. Julius.

N. I.

Præsentirt den 2. Julii Anno 1650. von denen Herren Kayserslichen.

Der Kayserslichen Gesandten Antwort und Erklärung.

Auf das Memorial etlicher Puncten, so von des Herrn Pfalz-Graffen und  
Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, noch vor Dero Ab-  
Zweyter Theil. M i m m reisen

1650. reisen richtig zu machen, desideriret worden, wird in Nahmen der Kayserlichen Gesandtschaft hiemit erkläret, 1650.  
 Julius.

Erstlich, so viel den Punctum Restitutionis in genere betrifft, weil derselbe dem Collegio Deputatorum ex utraque Religione überlassen worden, als zweifelt war die Kayserliche Gesandtschaft an Ihrem Orth gar nicht, es werde damit schleunigst verfahren, und die ausgesetzte Casus, wie sich gebühret, erlediget werden, darzu dann auch ermeldtes Collegium beweglichst ermahnet werden solle.

Wann aber, wider besser Versehen, daran Säumnis und Mangel erschiene, und von denen Restituendis bey Ihro Kayserlichen Majestät um Dero Kayserlich hohes Amt angeruffen werden sollte, so werden Sie auch dasselbige also zuertheilen neigt seyn, wie es dem aufgerichteten Friedens-Schluß ähnlich und gemäß, und an Ihrem Orth nichts ermangeln lassen.

Betreffend aber die angezogene Casus speciales. Und

1) Die Restitution der Bergsträß, da ist aus dem Instrumento Pacis be-  
 kannt, daß dieselbe Aemter dem Churfürstenthum Maynz verbleiben, jedoch darge-  
 gen an Chur-Pfalz der Pfandschilling richtig erlegt, und ab zeldst werden solle, wor-  
 zu dann Chur-Maynz erbietig. Wann aber hierbey einiger Mangel erschiene, so  
 würden Ihre Kayserliche Majestät auf des beschweerten Theils Anruffen erkennen,  
 was den Rechten gemäß.

2) Wegen Beyda und Parckstein ist die Nothdurfft bereits an Ihre Majestät  
 gelangt worden, und Deroselben Resolution mit nächsten zuerwarten.

3) Wegen Franckenthal wird zugleich fernere Instruction erwartet.

4) Wegen der Ordre an den Reichs-Pfenning-Meister die 3000. Rthlr. für die  
 Franckenthalische Abnutzung an Chur-Pfalz zubezahlen, haben sich Ihre Kayser-  
 liche Majestät allschon vom 27. Junii erkläret, derentwegen richtige Anschafft zu thun.

5) Wegen des Unterhalts für die Garnison in Heßbrunn, sollen die Stände  
 dieß Orthes dem Executions-Recess, wie billich, ein Genügen zuthun, ermahnet  
 und angehalten werden.

Die Pfalz-Süßbathische Sache, der Evangelischen Prætenſion zu Nach und  
 Ebn, und die Siegische Sachen, gehdren ad Collegium Deputatorum, so hie-  
 rin, was dem Instrumento Pacis gemäß ist, zu erkennen haben. In dessen Er-  
 manglung aber werden Ihre Kayserliche Majestät von Kayserlichen Amts wegen auf  
 des beschweerten Theils Anruffen zuverfahren, nicht ermangeln.

Wegen Kevenhiller, Dietrichstein, und Würby, haben Ihre Kayserliche Ma-  
 jestät bereits einem jeden dasjenige wiederfahren lassen, was der Justitiæ und dem  
 Instrumento Pacis gemäß, da Ihnen auch was weiters abgehret, und Sie es, wie  
 Recht, werden liquidiren können, so wird es auch an fernerer Execution nicht er-  
 manglen, allermassen sich Ihre Kayserliche Majestät noch vom 11. dieß allergnädigst  
 anerbotten.

Ottowalski hat sich mit der Amnestia generali zu contentiren.

Wegen Brandensteinischer Commission, haben sich Ihre Churfürstliche Durch-  
 laucht zu Sachsen bereits aller Billlichkeit erklären lassen.

So viel den Punctum Solutionis Militiæ anlangt, seynd die Stände vor sich  
 selbst willfährig, damit möglichste Richtigkeit zuschaffen, darzu Sie auch ferners an-  
 vermahnt, und von Kayserlicher Majestät, dem aufgerichteten Reccell gemäß, ange-  
 halten werden sollen.

Bev dem Puncto Exauktionis, haben Ihre Kayserliche Majestät abbe-  
 reit, dem aufgerichteten Vergleich gemäß, solche Execution angeschafft, daß an Ih-  
 rem Orth kein Mangel erscheinen wird, hingegen aber versehen Dieselbe sich, es wer-  
 de auch Königlich-Schwedischen Theils mit solcher Exauktion benmäßig,  
 wie der Vergleich anzeigt, verfahren, und selbige um keinerley Ursachen willen  
 gehemmet werden. Doch im Fall, wider besser Versehen, von den Ständen mit  
 Ersatzung der Satisfactions-Geldern nicht sollte gehalten werden, und eine sol-  
 che nahmhafter Summa hinterstellig verbleiben, welche den Werth des verbliebenen

Alle-

1650.  
Julius.

Assurances-Platzes übertreffen thäte, auch derentwegen mit völliger Exauktion nicht fůrgangen werden k̄nnte, so wůrde es an Kayserlicher Seiten so lang, bis die wůrckliche Abstattung deren hierzu n̄diger und versprochener Satisfactions-Gelder erfolgt, fůr keine Contravention des verglichenen Executions-Recess gehalten werden, allein versichert sich die Kayserliche Gesandtschaft, daß auch, nach Proportion der einkommenden Satisfactions-Gelder, die Abdankung alsobald wůrcklich vollzogen, und weiter nicht aufgehalten werden solle.

Deßgleichen wird auch an denen ůbrigen Evacuations-Terminen auf Kayserlicher Seiten kein Mangel erscheinen, dabey aber nicht verhofft, daß an K̄niglich Schwedischer Seiten, wegen der Restitutions-Sachen, oder auch wegen einig anderer Restanten, fůr welche doch ein benannter Assurances-Platz zu haffiert hat, die Evacuacion und Exauktion aufgehalten werden solle, allermassen im Recess kl̄rlich versehen, daß solches alles innerhalb sechs Wochen von Dato desser endlicher Beschließung, ohne einige vorgeschůgte Hinderung, wůrcklich vollzogen sein, laut der von Ihrer K̄niglichen Durchlaucht den St̄nden zugestellten Assurance-Urkunde de 26. Marcii dieß Jahrs, um keiner andern Ursach aufgehalten werden solle.

Schließlich die Abstellung der Franckenthalischen Insolentien betreffend, haben Ihre Kayserliche Majest̄t albereit derenthalben an die K̄nigliche Durchlaucht, Herrn Erz-Herzog, Gubernatorn in den Niederlanden, die Nothdurfft vom 27. Junii verschrieben, massen darvon Abschrift dem Chur-Pf̄lzhischen Abgesandten zur Nachricht zugestellt worden, nicht zweiffend, darauf die wůrckliche Remedirung unverl̄ngt erfolgen werde. Actum Nurnberg den 17. Julii Anno 1650.

## §. XXXII.

Specification  
derr wůrck-  
lich exequi-  
ten Restituti-  
ons-Sachen.

Und damit die Schweden iberzeugt seyn m̄chten, daß die Schuld gar nicht, wie Sie vermeinten, an den St̄nden gelegen gewesen, daß die Restitutions-Fälle noch nicht zur ḡn̄glichen Execution gebracht worden, vielmehr die *Deputati ad Punctum Restitutionis* bishero allen

Fleiß angewendet und nicht gefeyert h̄tten; So wurde, nach des Legati Wolmar's erteilten Rath, die *Specification* aller derer Sachen gefertigt, welche bis dahero, in Puncto Restitutionis, ihre Erledigung erlangt hatten, wie ab der Anlage sub N. I. erhellet.

## N. I.

Extradirt von dem Reichs-Directorio  
den, 21. Julii Anno 1650.

*Specificatio Executorum.*  
In primo Termino.

Die A. C. B. in der Unter-Pfalz zu Oppenheim.  
Burggrafen von Dohna.

Gan-Erben zum Rotenberg in Politicis.

Burggrafen von Dohna in Fischbach &c.

Schlammersdorff.

Fuchs von Walburg.

Ebelebische Erben, will Chur-Bayern Proximiori restituiren.

Otto L̄affen.

Walbeck contra Chur-Eb̄ln.

Bertheim contra Wűrgburg.

Hanau contra Wűrgburg.

Culmbach contra Lamberg.

Erbach contra Ew̄enstein.

Montpelgardt contra Burgundt.

Lindau.

Zweyter Theil.

M m m 2

Weg.

1650.  
Julius.

N. I.